

## Antrag

---

der Piratenfraktion

### **Wahlrecht ohne Altersbegrenzung II: Antrag auf Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

#### **Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes Vom ...**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Landeswahlgesetz vom 25. September 1987 (GVBl. 2370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 712) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das aktive Wahlrecht zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen kann von allen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die ihren Willen zu wählen zuvor bekundet haben,

zur 18. Legislaturperiode, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr,  
zur 19. Legislaturperiode, wenn sie am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr,  
zur 20. Legislaturperiode, wenn sie am Tag der Wahl das 7. Lebensjahr

vollendet haben

und seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben, ausgeübt werden. Das aktive Wahlrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn es nach § 2 ausgeschlossen ist.

(2) Der Wille zu wählen muss durch einen eigenen Antrag auf Eintragung in das Wahlverzeichnis selbstständig bekundet werden. Ab der Vollendung des 16. Lebensjahres muss der Wille zu wählen nicht mehr bekundet werden.

(3) Das passive Wahlrecht zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen haben alle Deutschen, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn es nach § 2 ausgeschlossen ist.

(4) Als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 gilt die nach den Vorschriften des Meldegesetzes angemeldete Wohnung, bei mehreren Wohnungen die im Melderegister verzeichnete Hauptwohnung. Für Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, gilt als Wohnsitz der tatsächliche Aufenthaltsort.

(5) Für Gefangene und für Personen, die aufgrund Gerichtsentscheids zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht sind, gilt als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 die Anstalt auch in den Fällen, in denen die Gefangenen weder in der Anstalt noch unter einer anderen Anschrift gemeldet sind.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den ...

### **Begründung:**

Mit der Änderung des Landeswahlgesetzes wird das Mindestalter zur Wahl des Abgeordnetenhauses von 18 schrittweise auf 16 Jahre (18. Legislaturperiode), 14 Jahre (19. Legislaturperiode), 7 Jahre (20. Legislaturperiode) und ohne Altersbegrenzung ab der 21. Legislaturperiode gesenkt. Alle, die jünger als 16 sind müssen ihren Willen zu Wählen selbstständig bekunden. Die Gründe sind in dem gleichzeitig eingebrachten Antrag zur entsprechenden Änderung der Verfassung von Berlin dargelegt. Mit dem vorliegenden Antrag wird die Verfassungsänderung einfachgesetzlich umgesetzt.

Graf Delius  
und die übrigen Mitglieder der  
Piratenfraktion im Abgeordnetenhaus